



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

6. Jahrgang

Ausgabetag: 28. 07. 2004

Nr. 21

Inhalt:	Seite
1. Amtliche Bekanntmachung über die Nachfolge im Rat <u>hier:</u> Ausgeschieden Herr Jens Uwe Kaulen / Nachfolger Herr Hans Jürgen Geller	2
2. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Weilerswist über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 43 „Abgrabungen“ gelegen im Bereich der Gemarkungen Groß-Vernich und Müggenhausen zwischen der K 3 und dem Straßfelder Fließ	2

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten
Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter
<http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste> zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1999 (GV.NRW.S. 412), stelle ich fest, dass

Herr Hans Jürgen Geller
Karlstraße 16
53919 Weilerswist

in dem Wahlvorschlag für die Reserveliste der Freien Demokratischen Partei Deutschlands für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Weilerswist am 12.09.1999 als Nachfolger für den mit Ablauf des 01.07.2004 ausgeschiedenen Jens Uwe Kaulen benannt ist.

Ich habe Herrn Hans Jürgen Geller gemäß § 45 Absatz 1 i. V. m. § 16 Kommunalwahlgesetz NRW zum Nachfolger im Rat der Gemeinde Weilerswist bestimmt.

Nach § 39 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Weilerswist, den 27. Juli 2004
Gemeinde Weilerswist

gez. Josef Forstner
(Wahlleiter)

Satzung der Gemeinde Weilerswist vom 16.7.2004

über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Abgrabungen“, gelegen im Bereich der Gemarkungen Groß-Vernich und Müggenhausen zwischen der K 3 und dem Straßfelder Fließ

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
- §§ 14, 16 , 17 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I 1998 S. 137),
hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 15.7.2004 folgende Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für das in § 2 bezeichnete Gebiet wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43 identisch. Dieser liegt im Bereich der Gemarkungen Großvernich und Müggenhausen, gelegen östlich der Bahnlinie zwischen der Müggenhausener Straße (K 3) und dem Straßfelder Fließ.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Dieser Plan kann während der Sprechzeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und zusätzlich dienstags von 14.00 bis 18.00 Uhr bei Fachbereich 6 der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29, 1. Etage, Zimmer 111, eingesehen werden.

§ 3

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeführten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach dem rechtswirksamen Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 43, spätestens jedoch nach einem Jahr vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung zur Satzung vom 16.7.2004 über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weilerswist geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weilerswist geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 16. Juli 2004
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister



Abgrenzung Bebauungsplan Nr. 43 (Abgrabungen)
im Bereich der Gemarkungen Groß-Vermich und
Müggelhäuser

Anlage zur Satzung über eine Veränderungssperre
im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43

Bebauungsplan 43

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsvorsteher-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	VR-Bank Brühl-Erfstadt	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Franz-Josef Bleiber -Ortsvorsteher-	Kolping Str. 10 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Dietrich Rönck -Ortsvorsteher-	Brüsseler Str. 4 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Stephan Cremer -Ortsvorsteher-	Erftr. 30 53919 Weilerswist
------------------------------------	--	--------------------------------

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>